

WBE.2012.102 / CW / sk
(BE.2011.99)
Art. 53

Urteil vom 5. Juli 2012

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber Meier
Rechtspraktikantin Wyss

Beschwerde- **X.** _____
führer vertreten durch lic. iur. Martin Schwaller, Rechtsanwalt,

gegen

Gemeinderat Z. _____

Bezirksamt Y. _____

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Y. _____ vom 3. Februar 2012

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

X. _____, geboren am 3. April 1954, bezieht seit November 2008 materielle Hilfe in der Höhe von monatlich Fr. 1'633.15 von der Gemeinde Z. _____.

Das durch die Sozialen Dienste erarbeitete Sozialhilfebudget geht von einem 2-Personen-Haushalt aus und gewährt X. _____ materielle Hilfe unter Berücksichtigung von Kostenanteilen für Mietzins und Grundbedarf seiner bei ihm lebenden Mutter, W. _____.

B.

Mit Beschluss vom 12. September 2011 verfügte der Gemeinderat Z. _____ die Kürzung der materiellen Hilfe für X. _____ rückwirkend ab 1. Juli 2011 um Fr. 405.00, mit der Begründung, ihm stehe ein Auto unentgeltlich zur Verfügung.

C.

1.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 liess X. _____, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Martin Schwaller, Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats Z. _____ beim Bezirksamt Y. _____ erheben.

2.

Am 3. Februar 2012 entschied das Bezirksamt Y. _____:

"1. Die Beschwerde gegen den Beschluss Nr. 599 des Gemeinderates Z. _____ als Sozialbehörde i.S. Kürzung der materiellen Hilfe wird teilweise gutgeheissen.

2. Die Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 599 des Gemeinderates Z. _____ wird wie folgt abgeändert:

1. Angesichts der freiwilligen Leistungen von Herrn V. _____ und Frau W. _____ wird die materielle Hilfe an Herrn X. _____ ab dem 1. Oktober 2011 um CHF 405.00 gekürzt.

3. Die Sozialbehörde Z. _____ wird angewiesen, zu prüfen, ob gestützt auf § 3 SPG durch den Beschwerdeführer zu unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert werden können.

4. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand wird lic. iur. Martin Schwaller, Fürsprecher und Notar, eingesetzt.

5. a) Die Kosten des bezirksamtlichen Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.00 sowie der

Kanzleigebühr von CHF 184.00, zusammen CHF 984.00 werden zu 2/3 dem Beschwerdeführer auferlegt.

b) Die Bezahlung dieses Kostenbeitrages wird dem Beschwerdeführer vorläufig erlassen.

6. (Rechtsmittelbelehrung)
7. (Zustellung)
8. (Kenntnisgabe)"

D.

1.

Dagegen liess der Beschwerdeführer, erneut vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Martin Schwaller, am 9. März 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, mit folgenden Anträgen:

"1.1. Ziff. 1, 2 + 5 des Entscheides des Bezirksamtes Y. _____ vom 03.02.2012 seien aufzuheben.

1.2. Die Kürzung der materiellen Hilfe ab dem 01.10.2011 sei aufzuheben.

1.3. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

2. Die dem Beschwerdeführer gewährte unentgeltliche Rechtspflege sei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu bestätigen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

2.

Das Bezirksamt Y. _____ verzichtete mit Schreiben vom 19. März 2012 auf eine Beschwerdeantwort und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

3.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, gab mit Eingabe vom 22. März 2012 seine Stellungnahme (datiert vom 20. März 2012) zur Beschwerde ab.

4.

Der Gemeinderat Z. _____ beantragte mit Beschwerdeantwort vom 2. April 2012 die Abweisung der Beschwerde.

E.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 5. Juli 2012 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Gerügt werden können nur die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen, nicht aber Ermessensfehler (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

3.

Der Beschwerdeführer ist Adressat der streitigen Verfügung und hat aufgrund der vorgenommenen Kürzung der materiellen Hilfe ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids, weshalb er beschwerdelegitimiert ist (§ 42 Abs. 1 lit. a VPRG).

Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten.

II.

1.

Nach Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101) hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Ziel der Sozialhilfegesetzgebung ist es, der Sozialhilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit von Personen, die Hilfe benötigen, durch geeignete Massnahmen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 1 Abs. 1 SPG). Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche

Selbstständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (§ 4 Abs. 1 SPG; vgl. auch Kapitel A.1 der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, 3. Ausgabe, Dezember 2000 [SKOS-Richtlinien]).

Der Sozialhilfe zugrunde liegt das Prinzip der Subsidiarität, wonach bloss ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG). Als andere Hilfeleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 SPG gelten Ansprüche aus familienrechtlicher Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht, Ansprüche aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien sowie Zuwendungen Dritter (§ 4 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]).

2.

2.1.

Die Sozialbehörde hat die verfügte Kürzung der materiellen Hilfe damit begründet, dass dem Beschwerdeführer ein Wagen, Typ Audi A4, zur Verfügung stehe. Halter des Autos ist V. _____, ein Bekannter des Beschwerdeführers.

2.2.

2.2.1.

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen, d.h. den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie die Kosten für die medizinische Grundversorgung (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.1).

Zusätzlich zum Grundbedarf, welcher der Existenzsicherung dient, können Aufwendungen bei besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Bedürfnissen berücksichtigt werden. Die SKOS-Richtlinien unterscheiden bei diesen Kosten für besondere Lebensbedürfnisse die Erwerbsunkosten (Kap. C.3), die Aufwendungen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger (Kap. C.4), zusätzliche Ausbildungskosten (Kap. C.5), Aufwendungen für Erholungs- und Urlaubsaufenthalte (Kap. C.7), die Kosten bei Wegzug aus der Gemeinde oder Umzug (Kap. C.8), sowie die weiteren situationsbedingten Leistungen (Kap. C.9).

2.2.2.

Bei den situationsbedingten Leistungen bestehen gemäss § 10 Abs. 5 lit. a bis lit. e SPV Einschränkungen des kantonalen Rechts, welche von den SKOS-Richtlinien abweichen. Vorliegend relevant sind die Abweichungen in § 10 Abs. 5 lit. c SPV hinsichtlich der Benutzung von Motorfahrzeugen. Diese Bestimmungen sind in ihrem Zusammenhang mit den SKOS-Richtlinien und der Zielsetzung der Sozialhilfe zu verstehen. Die

Regelung soll die zweckentsprechende Verwendung der materiellen Hilfe einerseits und die Rechtsgleichheit andererseits gewährleisten (vgl. dazu Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2008, S. 269). Grundtatbestand ist die Benutzung eines Motorfahrzeugs, ohne dass eine Angewiesenheit aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen besteht. Wird ein Auto benötigt, weil es zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist, werden diese Kosten als Erwerbsunkosten im Sozialhilfebudget berücksichtigt und von der Sozialhilfe finanziert (§ 10 Abs. 5 lit. c Satz 1 SPV [e contrario]; SKOS-Richtlinien, Kap. C.3; AGVE 2010, S. 209 f.).

Hintergrund dieses Abzugs ist, dass die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten eines Motorfahrzeugs zu einer Zweckentfremdung der materiellen Hilfe führen kann, weil mit den Ausgaben für den Betrieb eines Autos weniger Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (siehe dazu AGVE 2008, S. 231; Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] IV/26 vom 29. März 2007 [WBE.2007.12], S. 6; Zeitschrift für Sozialhilfe [ZeSo] 1999, S. 122 mit Hinweis). Stellt ein Dritter ein Fahrzeug gratis zur Verfügung, entstehen dem Sozialhilfeempfänger hingegen keine Kosten, die in Abzug gebracht werden können. Vielmehr handelt es sich um eine Naturalleistung, deren Gegenwert der unterstützten Person als eigene Mittel anrechenbar sind, sofern letzter auf die Benutzung eines Fahrzeuges nicht angewiesen ist (§ 10 Abs. 5 lit. c Satz 3 SPV; siehe dazu VGE IV/20 vom 9. April 2008 [WBE.2007.395], S. 4; VGE IV/80 vom 23. Dezember 2008 [WBE.2008.315], S. 18).

2.3.

Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer – unbestrittenermassen – weder von Berufs wegen noch aus gesundheitlichen Gründen auf die Nutzung eines Fahrzeuges angewiesen. In Frage steht folglich einzig, ob die Autobenutzung respektive die Benzinbezüge als Naturalleistungen von V. _____ oder als Zuwendungen von W. _____ an den Beschwerdeführer zu qualifizieren sind.

3.

3.1.

§ 10 Abs. 5 lit. c Satz 3 SPV will die Umgehung verhindern. An der Grundaussage, dass der Sozialhilfeempfänger aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kein Fahrzeug benötigt, ändert sich nichts. Wird das Fahrzeug von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so muss nach der Rechtsprechung dessen Benutzung durch den Sozialhilfeempfänger eine gewisse Intensität aufweisen; gelegentliches Benutzen darf nicht automatisch einen Abzug bzw. eine Aufrechnung nach sich ziehen. Eine Anrechnung eigener Mittel ist indes auch bei nicht nur gelegentlicher Nutzung nur insoweit zulässig, als der Beschwerdeführer durch die Fahrzeugnutzung

finanziell begünstigt ist (vgl. AGVE 2008, S. 232; VGE IV/21 vom 26. April 2006 [WBE.2005.412], S. 12).

3.2.

Der Gemeinderat Z. _____ erwog im Wesentlichen, dass es zwar durchaus sein könne, dass V. _____ das Auto ebenfalls benutze, es sei aber bei der Wohnliegenschaft des Beschwerdeführers parkiert, weshalb es ihm vollumfänglich zur Verfügung stehe (Vorakten, act. 11). Die Gemeindegemeinschafterin und der Leiter der Abteilung Soziales der Gemeinde Z. _____ hätten über Monate hinweg auf ihrem Arbeitsweg das Auto auf dem Parkplatz des Beschwerdeführers stehen sehen (Vorakten, act. 18).

3.3.

Das Bezirksamt führt aus, den Kontoauszügen in den Akten [Postkonto PC (...)] sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 2. Februar 2011 bis zum 19. April 2011 für insgesamt Fr. 523.00 sieben Mal getankt habe, allfällige bar bezahlte Bezüge seien nicht bekannt. Dies lasse auf einen regelmässigen Gebrauch des Fahrzeugs schliessen. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe einmal für V. _____ getankt, ändere daran nichts. Die regelmässige Nutzung werde auch durch die Tatsache, dass das Fahrzeug mehrmals wöchentlich, teilweise über Nacht, vor der Liegenschaft des Beschwerdeführers parkiert worden sei, bestätigt (vorinstanzlicher Entscheid, S. 7).

3.4.

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Auto von V. _____ stehe ihm nicht ausschliesslich zur Verfügung, sondern werde von ihm bloss mitbenutzt. Infolgedessen sei der Wagen auch lediglich teilweise vor seinem Haus parkiert (Verwaltungsbeschwerde, S. 4). Weiter weist er darauf hin, dass die relativ grossen Fahrleistungen von Februar bis April 2011 damit zusammenhängen würden, dass die Mutter des Beschwerdeführers damals eine schwerkranke Familienangehörige sehr häufig besucht habe und bei den Vorbereitungen einer Hochzeit involviert gewesen sei (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 5). Da sie stark seh- und gehbehindert sei, benötige sie jemanden, der sie fahre; sie könne nur noch kurze Strecken zu Fuss bewältigen. Hierzu reichte der Beschwerdeführer bereits vor Vorinstanz eine Bestätigung des Hausarztes seiner Mutter, Dr. med. U. _____, vom 22. November 2011 ein (vgl. Vorakten, act. 59). Bezüglich mehrmaligem Benzinbezug führt er aus, dieser sei nicht mit dem ihm zur Verfügung stehenden Fahrzeug geschehen, welches gar keinen so grossen Tank habe. Es habe sich um die Betankung eines Lieferwagens beim Transport von V. _____ gehandelt, diese Kosten seien von W. _____ erstattet worden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 5). Zudem laute das Postkonto PC (...) zwar auf seinen Namen, jedoch werde es durch die AHV-Renten seiner Mutter gespiesen. Da sie nicht mehr lesen könne, führe er die gesamten Finanzen. Er selbst beziehe die

materielle Hilfe in bar (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 5 f.). Es sei nicht nachvollziehbar, dass, unbesehen vom Zweck der Fahrzeugverwendung, sich der Beschwerdeführer dies anrechnen lassen müsse, auch wenn er das Auto für die Bedürfnisse von W. _____ verwende (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 6). Schliesslich stelle der Personenwagen für den Beschwerdeführer selbst keinen wirtschaftlichen Wert dar. Er nutze diesen eben gerade nicht für sich (Verwaltungsbeschwerde, S. 5).

3.5.

V. _____ ist Halter des vom Beschwerdeführer mitbenutzten Audi A4. Mit Ausnahme der Bezüge für Benzin ab dem Postkonto ist aus den Akten nichts ersichtlich, was darauf schliessen liesse, der Beschwerdeführer bezahle für die Benutzung des Fahrzeuges Betriebskosten. Insbesondere liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer Versicherungen, Autounterhalt oder Parkierungskosten bezahlen würde.

Die Vorinstanz erachtet es als erwiesen, dass das vom Beschwerdeführer benutzte Fahrzeug regelmässig vor seinem Haus parkiert wird und schliesst daraus, es handle sich hierbei um mehr als nur eine gelegentliche Nutzung. Für diese Sachdarstellung findet sich in den Akten als einziger Beleg eine Notiz, auf welcher über einen Zeitraum von rund zwei Wochen festgehalten ist, wann das Auto auf dem Parkplatz des Beschwerdeführers stand (vgl. Vorakten, act. 51). Der Urheber dieses Dokuments ist unklar – ein Aussteller wird nicht genannt und es ist nicht unterzeichnet – und auch aufgrund des kurzen Überwachungszeitraums ist es nur beschränkt aussagekräftig. An den Umgehungstatbestand von § 10 Abs. 5 lit. c SPV sind erhöhte Anforderungen an die Indizienkette zu stellen. Die Notiz allein genügt daher nicht, die regelmässige Nutzung zu beweisen. Hinzu kommt, dass diese Parkzeiten zwischen dem 31. Oktober 2011 und 12. November 2011, mithin *nach* Entscheid des Gemeinderats Z. _____ vom 12. September 2011, ermittelt wurden. Aus dem Hinweis des Gemeinderats Z. _____, die Gemeindeschreiberin und der Leiter der Abteilung Soziales hätten entsprechende Beobachtungen gemacht (vgl. Vorakten, act. 18), kann ohne Befragung dieser Personen nichts zulasten des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Weil auch das dauernde Parken des Wagens auf einem Parkplatz vor dem Wohnhaus des Beschwerdeführers nicht zwangsläufig den Erhalt einer wirtschaftlichen Zuwendung bedeutet, kann auf weitere Abklärungen verzichtet werden.

Dem Kontoauszug über das auf den Beschwerdeführer lautende Postkonto PC (...) ist zu entnehmen, dass das Konto nur von der AHV-Rente respektive den Ergänzungsleistungen von W. _____ gespeisen wird (vgl. Gemeindeakten, act. 27 ff.). Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass er aufgrund des fortgeschrittenen Alters seiner Mutter ihre Finanzangelegenheiten betreue. Aus den Akten ergibt sich kein Grund, an dieser Darstellung zu zweifeln. Es ist plausibel, dass eine rund 95-jährige Frau

nicht mehr in der Lage ist, ihre finanziellen Angelegenheiten alleine zu regeln. Für die Sozialversicherungsleistungen besteht offenbar eine Dritt- auszahlung an den Beschwerdeführer gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1), was die Gewähr für die entsprechende Verwendung der Rentenleistungen voraussetzt (vgl. hierzu: THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, S. 260 f.). W. _____ lebt seit Oktober 2008 mit dem Beschwerdeführer zusammen (vgl. Gemeindeakten, act. 22) und ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind unbestritten und ausgewiesen. Der Beschwerdeführer unterstützt seine Mutter bei der Verrichtung täglicher Arbeiten und der Besorgung ihrer Angelegenheiten.

Der Beschwerdeführer gibt weiter an, er benutze das Auto überwiegend, um seiner Mutter Verwandtenbesuche oder sonstige Fahrten (z.B. für Arzttermine) zu ermöglichen. Abweichendes wurde von den Beschwerdegegnern nicht behauptet. Unter diesen Umständen ist es naheliegend, dass die Benzinkosten aus Mitteln der AHV-Rente und der Ergänzungsleistung von W. _____ bezahlt werden. Daraus zu schliessen, der Beschwerdeführer erhalte von W. _____ eine Zuwendung, ist hingegen nicht korrekt. Zwar stellen W. _____ und der Beschwerdeführer – wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat – keine Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 SPV dar. Ungeachtet dessen wird bei der Berechnung der Sozialhilfe dem Beschwerdeführer ein Kostenanteil von W. _____ an den Grundbedarf und die Mietkosten angerechnet. Hinweise auf zusätzliche finanzielle Leistungen von W. _____ an den Beschwerdeführer oder Zuwendungen bestehen nicht. Nachdem der Beschwerdeführer Transporte für seine Mutter erledigt und im Sozialhilfebudget des Beschwerdeführers Kostenanteile seines Notbedarfs seiner Mutter belastet werden, ergibt sich aus dem Kontobezug für Benzinkosten keine anrechenbare Zuwendung.

3.6.

Zusammenfassend ist nicht belegt, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug regelmässig und überwiegend für eigene Zwecke benutzt. Der Beschwerdeführer konnte schlüssig darlegen, dass er das Auto vornehmlich für die Transportbedürfnisse seiner Mutter verwendet. Die Benzinkosten wurden zwar dem Konto des Beschwerdeführers belastet, die Mittel auf diesem Konto stammen aber aus Sozialversicherungsrenten seiner Mutter. Ausgewiesen ist, dass die Mutter des Beschwerdeführers gebrechlich und zur Fortbewegung auf ein Fahrzeug angewiesen ist (vgl. auch Entscheidung S. 8). Die Bezahlung von Benzinkosten ist daher vor allem Auslagensatz für die Fahrdienste des Beschwerdeführers. Unter diesen Umständen ist eine Kürzung der materiellen Hilfe gemäss § 10 Abs. 5 lit. c SPV nicht rechtmässig, da keine finanzielle Begünstigung des Beschwerdeführers besteht (vgl. vorn Erw. 3.1).

Die Beschwerde ist begründet und wird gutgeheissen.

4.

Soweit der Beschwerdeführer die Befragung von W. _____ und V. _____ verlangt, kann darauf in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden. Die streitige Frage kann gestützt auf die Akten beurteilt werden. Eine Befragung ist nicht erforderlich (vgl. BGE 136 I 229, Erw. 5.3; BGE 134 I 140, Erw. 5.3; AGVE 2008, S. 312 f. und AGVE 2004, S. 156 je mit Hinweisen).

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG).

Das Bezirksamt und der Gemeinderat Z. _____ unterliegen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Da keine gravierenden Verfahrensmängel vorliegen, gehen die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu Lasten der Staatskasse.

2.

Die Parteikosten sind in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verlegen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Eine Einschränkung entsprechend der Regelung bei den Verfahrenskosten, wonach den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben, sieht das Gesetz bei der Parteikostenverteilung nicht vor.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben nach § 13 Abs. 2 lit. e und f VRPG das Bezirksamt Y. _____ und der Gemeinderat Z. _____ Parteistellung. Sie haben die Parteikosten des Beschwerdeführers je zur Hälfte zu tragen. Im Verfahren vor dem Bezirksamt hat neben dem Beschwerdeführer der Gemeinderat Parteistellung. Damit hat dieser die Parteikosten des Beschwerdeführers für das bezirksamtliche Verfahren zu tragen.

Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 18. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). § 8a Abs. 1 lit. a AnwT sieht für Beschwerdeverfahren mit einem Streitwert bis Fr. 20'000.00 einen Rahmenbetrag von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 vor. Innerhalb des Rahmenbetrags richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8 Abs. 2 AnwT). Der Prozess-

stoff beschränkt sich auf die Anrechnung von Kosten zur Benutzung eines Mortofahrzeugs sowie Sachverhaltsfragen. Für das Erstellen der jeweils sechsseitigen Beschwerdeschrift ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.00 für das bezirksamtliche Verfahren und eine solche von Fr. 1'500.00 für das verwaltungsgerichtliche Verfahren angemessen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde werden Ziffern 1, 2 und 5 des Entscheids des Bezirksamts Y. _____ vom 3. Februar 2012 aufgehoben.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

3.

Die Kosten für das Verfahren vor dem Bezirksamt Y. _____ gehen zu Lasten des Staates.

4.

Das Bezirksamt Y. _____ und der Gemeinderat Z. _____ werden verpflichtet, dem Beschwerdeführer die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'500.00 (inkl. MWSt) je zur Hälfte zu ersetzen.

5.

Der Gemeinderat Z. _____ wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die vor dem Bezirksamt entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'000.00 (inkl. MWSt) zu ersetzen.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreter)

den Gemeinderat Z. _____

das Bezirksamt Y. _____

Mitteilung an:

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Rechtsdienst

den Kantonalen Sozialdienst

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 5. Juli 2012

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Schwartz

Meier